99058007060000

Heruntergeladen am 10.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/27365/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Handwerksrolle; Beantragung der Eintragung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Meisterpflicht, Rolleneintragung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	16.09.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	• Gebührenordnung der Handwerkskammer http://bundesrecht.juris.de/hwo/__1.html http://bundesrecht.juris.de/hwo/__1.html http://bundesrecht.juris.de/hwo/__6.html http://bundesrecht.juris.de/hwo/__6.html http://bundesrecht.juris.de/hwo/__7.html http://bundesrecht.juris.de/hwo/__7.html http://bundesrecht.juris.de/hwo/BJNR014110953.html#BJNR014110953BJNG000301308 http://bundesrecht.juris.de/hwo/BJNR014110953.html#BJNR014110953BJNG000301308 https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__14.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__14.html
Teaser	Die Eintragung in die Handwerksrolle ist beim selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe notwendig. Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle ist der Nachweis der beruflichen Qualifikation.
Volltext	Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks oder eines wesentlichen Teilbereichs (vgl. Anlage A zur Handwerksordnung) als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Zum stehenden Gewerbe gehört jeder Gewerbebetrieb, dessen Tätigkeit nicht dem Reisegewerbe oder dem Marktverkehr zuzurechnen ist. Werden in Ihrem Betrieb mehrere Handwerke ausgeübt, muss in der Regel jedes dieser zulassungspflichtigen Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen werden. Mit der Eintragung in die Handwerksrolle wird der Betrieb Mitglied der zuständigen Handwerkskammer und ist zur Entrichtung von Beiträgen entsprechend der Beitragsordnung der jeweiligen Handwerkskammer verpflichtet.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis über Qualifikation(z.B. Meisterbrief, Technikerzeugnis) • Gewerbeanmeldung(kann nachgereicht werden) • bei Gesellschaften (Ausnahme Gesellschaft bürgerlichen Rechts): Handelsregisterauszug(bei Gründung notarieller Gründungsvertrag) • bei Personengesellschaften: Gesellschaftsvertrag • bei Einstellung eines Betriebsleiters (immer bei juristischen Personen):Arbeitsvertrag,Anmeldung des Betriebsleiters bei der gesetzlichen Sozialversicherung,Mitteilung, ob er noch anderweitig als Betriebsleiter oder selbständiger Gewerbetreibender tätig ist • Ggf. nach den Umständen des Einzelfalls weitere Unterlagen • Alle notwendigen Unterlagen können in Fotokopie (ggf. beglaubigt) vorgelegt werden.
Voraussetzungen	Die Eintragung in die Handwerksrolle setzt voraus, dass Sie - oder ein von Ihnen beschäftigter Betriebsleiter - über die persönlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle verfügen, d.h. • die handwerkliche Meisterprüfung bestanden haben (§ 7 Abs. 1a HwO), oder • die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 HwO erfüllen, wonach in die Handwerksrolle ferner Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung mit dem zulassungspflichtigen Handwerk dem der Studien- oder der Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht, eingetragen werden. Dies gilt auch für Personen, die eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben. • eine Ausnahmebewilligung (§ 7 Abs. 3 HwO) oder Ausübungsberechtigung (§ 7Abs.7 HwO) für das betreffende Handwerk haben (im Einzelnen siehe unter "Handwerksrecht; Ausnahmebewilligungen als Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle"), oder • als Spätaussiedler bei der für den Ort ihres ständigen

Modul	Sachverhalt
	Aufenthalts zuständigen Handwerkskammer glaubhaft machen, dass sie vor der Aussiedlung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Betriebsinhabers bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer. Mit der Eintragung in die Handwerksrolle ist die Ausstellung einer Handwerkskarte verbunden. Mit der Handwerkskarte können Sie sich als eingetragener Handwerksbetrieb legitimieren. Einzureichen sind: • Vertriebenenausweis • Urkunden für den Nachweis im Heimatland selbst einen stehenden Handwerksbetrieb berechtigterweise unterhalten oder im Heimatland die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen besessen zu haben Soweit die Originalurkunden im Sinne von Nr. 2 verlorengegangen sind, sind diese glaubhaft nachzuweisen: • durch schriftliche, an Eides statt abzugebene Erklärung einer Person, die aufgrund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers (z. B. Antragsteller des Gewerbeamtes, der Handwerks- oder Handelskammer) von der früheren selbstständigen Tätigkeit oder der Lehrlingsausbildungsbefugnis eigene Kenntnis hat (wenn sie z. B. den Lehrvertrag registriert hat oder Mitglied einer Prüfungskommission war oder die Gewerbekarte selbst ausgestellt hat) oder • durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärung von zwei Personen, die von der Ausbildungsbefugnis oder der früheren selbstständigen Tätigkeit eigene Kenntnis haben, z. B. sie haben Lehrverträge gesehen, bei denen als Ausbilder der Antragsteller benannt ist oder sie haben die Urkunde, welche die Ausbildungsbefugnis beinhaltet, gesehen, etc.
Kosten	etwa 70 - 153 EUR Eine elektronische Bezahlung via Online-Banking ist möglich. Die Informationen hierzu werden von der jeweils zuständigen

Modul	Sachverhalt
	Handwerkskammer zur Verfügung gestellt.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Eintragung hat vor
weiterführende Informationen	http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Die Eintragung bzw. die Ablehnung der Eintragung stellen jeweils Verwaltungsakte dar. Gegen die Entscheidung der Kammer ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 VwGO eröffnet.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal